Kammer Online 08/2024

Inhalt:

- Warnung vor Betrugsmasche: Fake-Kanzlei mahnt wegen Datenschutzverstößen
- Weitere Warnung vor Betrugsmasche: Fake-Kanzlei bietet Waren aus angeblichen Insolvenzauflösungen an
- Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen - Ablauf der Einreichungsfrist
- Formerleichterungen im elektronischen Rechtsverkehr durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz – Änderungen in der ZPO und StPO
- Anwaltliche Rechnungen bedürfen nicht mehr der Schriftform
- STAR 2023 - Daten zur wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Schleswig-Holstein 2022
- STAR-Umfrage 2024 - Teilnahme bis zum 30.09.2024 möglich
- Aufträge an die Notarkammer als Verwahrstelle
- Elektronisches Urkundenarchiv: Überprüfung der Einhaltung der Informationssicherheit im Scanprozess
- Beglaubigungen und Beurkundungen in ausländischen Online-Verfahren
- Handreichung der Bundesnotarkammer zum Umgang mit (Phishing-)Mails – Cybersicherheit
- Informationsangebot zu Unternehmens- und Vereinsgründungen; Möglichkeit der Einbindung in die eigene Website
- DNotI-Podcast
- DAI – Veranstaltungsreihe zur elektonischen Präsenzbeurkundung in enger Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer
- Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht am 10.09.2024
- Einladung zum Lübecker Arbeitsrechtsgespräch am 12.09.2024
- Einladung zur Auftaktveranstaltung des Projekts NO-OBLIVION am 17.09.2024 in Berlin
- 9. Deutscher Sozialgerichtstag am 07. und 08.11.2024

Warnung vor Betrugsmasche: Fake-Kanzlei mahnt wegen Datenschutzverstößen

In den letzten Wochen ist eine neue Betrugsmasche aufgetaucht, bei der eine nicht existierende Anwaltskanzlei, die „Schirmer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“ (auch: „Schirrmer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“) gefälschte Forderungsschreiben verschickt. Darin werden Unternehmen wegen angeblicher Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung kontaktiert.

Weder die „Schir(r)mer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH“ noch Rechtsanwalt „Herbert Pekoll“, der die Schreiben unterzeichnet hat, existieren tatsächlich. Es handelt sich um eine Betrugsmasche, die darauf abzielt, Unternehmen unter Druck zu setzen oder einzuschüchtern und möglicherweise so zu Zahlungen oder anderen unberechtigten Handlungen zu bewegen.

Personen, die ein derartiges Forderungsschreiben erhalten haben, können sich wie folgt schützen:

Absenderdaten prüfen:

Recherchieren Sie die angegebenen Kontaktdaten und überprüfen Sie, ob die Kanzlei tatsächlich existiert. Die Prüfung, ob ein Anwalt oder eine Anwältin in Deutschlang eine Zulassung hat, können Sie online über das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis vornehmen. Wenn Sie Zweifel haben, wenden Sie sich an die örtliche Rechtsanwaltskammer.

Verdächtige Forderungen ignorieren:

Reagieren Sie nicht auf Aufforderungen in verdächtigen Schreiben, klicken Sie insbesondere nicht auf dort enthaltene Links und leisten Sie keine Zahlungen.

Vorfall melden:

Informieren Sie die zuständigen Behörden oder den Verbraucherschutz über den Betrugsversuch.

Beispielbrief des Betrungsanschreibens (anonymisiert und mit deaktivierten Links)

Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis

Weitere Warnung vor Betrugsmasche: Fake-Kanzlei bietet Waren aus angeblichen Insolvenzauflösungen an

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg warnt vor einer angeblichen „Kanzlei Lüpertz“ aus Hamburg, die unter „https://kanzlei-luepertz.de“ auftritt. Diese Kanzlei existiert nicht und ihre angeblichen Anwälte sind im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis nicht registriert. Die vermeintliche Kanzlei bietet Waren aus angeblichen Insolvenzauflösungen an, die nach Zahlung nie geliefert werden. In dem Zusammenhang hat die Kammer Hamburg auch Hinweise auf weitere Kanzleien erhalten, die nach ihrer Kenntnis ebenfalls nicht existieren. So existieren zum Beispiel nach Kenntnis der Rechtsanwaltskammer Hamburg nicht die Kanzleien, die unter den Domains „https://kanzlei-wendler-matz.de“ und „https://www.richter-rechtsanwaelte.net/“ auftreten.

Diese Warnung bezieht sich nur auf diese Domains und nicht auf Kanzleien mit ähnlichen Namen.

Die Betrugsmasche ist stets die gleiche. Es wird eine Internetseite einer Rechtsanwaltskanzlei aufgebaut, die nicht existiert. Das Design dieser Seiten orientiert sich dabei an den Seiten echter Anwaltskanzleien. Insbesondere die Fotos der angeblichen Mitarbeiter der nicht existierenden Kanzleien werden von den Internetseiten echter Kanzleien gestohlen, heißt es auf der Kammer-Website der Rechtsanwaltskammer Hamburg.

Betroffene sollten die Echtheit von Kanzleien sorgfältig prüfen. So sind Websiten zwar auffindbar, aber teilweise nicht aufrufbar. Für die Prüfung, ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und in dieser Kanzlei arbeitet, können sie das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis nutzen.

Warnhinweis der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg

Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis

» Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen - Ablauf der Einreichungsfrist

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist mit Rundschreiben Nr. 285/2024 darauf hin, dass die verlängerte Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen zum 30.09.2024 endet.

» Formerleichterungen im elektronischen Rechtsverkehr durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz – Änderungen in der ZPO und StPO

Seit dem 17.07.2024 können Anwältinnen und Anwälte schriftformbedürftige Erklärungen auch gescannt bei Gericht einreichen. Diese und weitere verfahrensrechtliche Änderungen sollen den elektronischen Rechtsverkehr erleichtern. Im Strafprozess müssen künftig Rechtsmittel und deren Begründung oder Rücknahme elektronisch eingereicht werden.

1. Änderungen in der ZPO

Das Gesetz enthält wichtige verfahrensrechtliche Anpassungen in der Zivilprozessordnung sowie parallel in den Prozessordnungen für die Fachgerichtsbarkeiten. Nach dem neu gefassten § 130a Abs. 3 ZPO können schriftlich einzureichende Anträge oder Erklärungen von Parteien oder Dritten nunmehr gescannt und von den Prozessbevollmächtigten als elektronische Dokumente eingereicht werden. Bislang mussten diese Erklärungen in Papierform übermittelt werden.

Für den praktisch wichtigen Fall der Vollmacht wurde aus Sicht der BRAK versäumt, im Gesetz klarzustellen, dass die Vollmacht auch als Scan elektronisch übermittelt werden kann. § 174 Satz 1 BGB sieht vor, dass ein einseitiges Rechtsgeschäft, das eine bevollmächtigte Person vorgenommen hat, unwirksam ist, wenn diese die Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der Empfänger die Erklärung deshalb unverzüglich zurückweist. Um diese Folge zu vermeiden, sollten Vollmachtsurkunden weiterhin auf Papier vorgelegt werden.

Eine wesentliche Erleichterung für die Praxis bringt der neue § 130e ZPO, der eine Formfiktion für in elektronischen Schriftsätzen enthaltene Willenserklärungen vorsieht. Empfangsbedürftige Willenserklärungen, die nach §§ 126 ff BGB einer bestimmten Form bedürfen, gelten danach als zugegangen, wenn sie in einem Schriftsatz als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder formlos mitgeteilt werden.

2. Änderungen in der StPO

Das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz beinhaltet auch eine Reihe von Änderungen im Strafprozessrecht. Danach müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig unter anderem Rechtsmittel wie Berufung, Revision und Einspruch und deren Begründung bzw. Rücknahme und weitere prozessuale Erklärungen als elektronische Dokumente einreichen. Diese Änderungen in § 32d StPO n.F. treten jedoch erst zum 01.01.2026 in Kraft.

3. Weitere Änderungen

Ferner wurden die bisherigen Unterschriftserfordernisse für schriftliche Erklärungen für Bürgerinnen und Bürger bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden abgeschafft (§§ 81 f ff. StPO). Außerdem müssen Strafanträge seit dem 17.07.2024 nicht mehr schriftlich gestellt werden; ihre Protokollierung oder sonstige Dokumentation reicht nach § 158 StPO nunmehr aus.

Weitere Formerleichterungen gelten ferner für das Insolvenz- und Restrukturierungsrecht. Auch hier werden die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation erweitert; insbesondere können nunmehr Forderungen elektronisch angemeldet und Zustellungen elektronisch vorgenommen werden.

Bundesgesetzblatt 2024 I Nr. 234 vom 16.07.2024 – Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz

---

» Anwaltliche Rechnungen bedürfen nicht mehr der Schriftform

Anwaltliche Rechnungen bedürfen nicht mehr der Schriftform – Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz am 17.07.2024 in Kraft getreten.

» STAR 2023 - Daten zur wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Schleswig-Holstein 2022

Das Institut für Freie Berufe hat uns den Bericht „STAR 2023 – Daten zur wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Schleswig-Holstein 2022“ zur Verfügung gestellt. Diesen haben wir hier für Sie hinterlegt.

» STAR-Umfrage 2024 - Teilnahme bis zum 30.09.2024 möglich

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch.

Dieses Jahr dreht sich STAR um folgende Themen:

– nicht-juristisches Personal, Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten

– Erfolgshonorar

– Datenschutz

– Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz

Die Befragung findet rein digital statt und ist somit für Sie einfach und schnell zu beantworten. Sie benötigen ca. 10 bis 15 Minuten. Die Untersuchung ist streng vertraulich und anonym.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen Sie unter folgendem Link an der Befragung teil. Die Teilnahme ist bis zum 30.09.2024 möglich.

Link zur STAR-Umfrage: https://t1p.de/star2024

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de).

» Aufträge an die Notarkammer als Verwahrstelle

Von der Urkundenarchiv Siegen GbR erhielten wir die Mitteilung, dass sich dort nach einer regelrechten „Odyssee“ Anfragen „entnervter“, vormaliger Urkundsbeteiligter

häufen, um Abschriften, Ausfertigungen o. ä. von in Siegen verwahrter Urkunden anzufordern.

Die Odyssee kommt stets dadurch zustande, dass die Urkundsbeteiligten im ehemaligen Notariat anrufen und dort gesagt bekommen, dass die Urkunden „in Siegen“ oder „bei Rhenus in Siegen“ lagern und man sich dorthin wenden möge.

Wir möchten Sie daher dringend bitten, den Beteiligten mitzuteilen, dass Anfragen wegen der Erteilung von Abschriften etc. bitte **ausschließlich** an uns, die Schleswig-Holsteinische Notarkammer als Verwahrstelle i. S. d. § 51 Abs. 1 S. 1 BNotO zu richten sind, anstatt „an Rhenus“ oder allgemein „an Siegen“ zu verweisen.

Vielen Dank!

» Elektronisches Urkundenarchiv: Überprüfung der Einhaltung der Informationssicherheit im Scanprozess

Die Bundesnotarkammer weißt im Hinblick auf die Thematik „Elektronisches Urkundenarchiv – Überprüfung der Einhaltung der Informationssicherheit im Scanprozessauf“ auf Folgendes hin:

Die Muster-Verfahrensdokumentation für das Scannen von Urkunden sieht unter *Abschnitt 3.1.9* vor, dass die Wirksamkeit und Vollständigkeit der für die Informationssicherheit beim ersetzenden Scannen vorgesehenen Maßnahmen in jedem Notarbüro alle drei Jahre zu überprüfen sind. Diese Überprüfung muss daher erstmalig zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2024 stattfinden.

Im Rahmen dieser Prüfung ist zu untersuchen, ob sämtliche der in **Kapitel 3 und 4 der Muster-Verfahrensdokumentation** beschriebenen Anforderungen im jeweiligen Notarbüro **umgesetzt** wurden und ob die ergriffenen Maßnahmen **wirksam** sind. Die genannten Kapitel enthalten alle organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen einer Scan-Umgebung, die den Vorgaben der TR-RESISCAN entspricht. Darüber hinaus muss überprüft werden, ob die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen ausreichend vor potentiellen Bedrohungen schützen. Falls zusätzliche Maßnahmen notwendig sind, müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen definiert werden. Ferner sollte geprüft werden, ob die Muster-Verfahrensdokumentation ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt wurde.

Die Ergebnisse dieser Überprüfung und etwaige Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren. Ein Muster für ein *Protokoll zur Überprüfung der Wirksamkeit / Vollständigkeit der für die Informationssicherheit beim ersetzenden Scannen vorgesehenen Maßnahmen* findet sich unter https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/scanprozess, dort unter *Protokollvorlagen*.

Mit der Durchführung des Audits können der IT-Betreuer der betreffenden Notarstelle oder eine externe Prüferin/ein externer Prüfer (z.B. ein Systemhaus) beauftragt werden. Selbstverständlich können auch der Notar bzw. die Notarin selbst oder Mitarbeitende die Maßnahmen zur Einhaltung der Informationssicherheit überprüfen. Um eine unabhängige Prüfung zu gewährleisten ist hierbei jedoch möglichst sicherzustellen, dass die das Audit durchführende Person nicht dieselbe Person ist, die den Scan-

Prozess in Ihrem Büroalltag selbst ausführt. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in einem Einzelnotariat ohne Angestellte ist eine Ausnahme hiervon zuzulassen.

Bei Rückfragen stehen die Kolleginnen und Kollegen des technischen Supports unter urkundenarchiv@bnotk.de gerne zur Verfügung.

» Beglaubigungen und Beurkundungen in ausländischen Online-Verfahren

Die Bundesnotarkammer übermittelt im Hinblick auf die Thematik „Beglaubigungen und Beurkundungen in ausländischen Online-Verfahren“ das dortige Rundschreiben Nr. 4/2024 vom 19.08.2024 zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung.

Ferner wird auf die hier hinterlegte Anlage zur Thematik verwiesen.

» Handreichung der Bundesnotarkammer zum Umgang mit (Phishing-)Mails – Cybersicherheit

Die Bundesnotarkammer hat die hier hinterlegte Handreichung zum Umgang mit (Phishing-)Mails – Cybersicherheit gefertigt und bittet um Beachtung.

» Informationsangebot zu Unternehmens- und Vereinsgründungen; Möglichkeit der Einbindung in die eigene Website

Die Bundesnotarkammer weißt auf zwei neue Informationsangebote über GmbH-Gründungen und Vereine hin (dazu I.). Außerdem stellt die Bundesnotarkammer anbei Material bereit, mittels dessen Notarinnen und Notare auf ihren Internetseiten auf die Möglichkeit zur Durchführung eines notariellen Online-Verfahrens verweisen können (dazu II.).

I. Neue Webseiten zur Gründung einer GmbH und eines Vereins

Unter gmbh-gruenden.notar.de hat die Bundesnotarkammer eine Internetseite eingerichtet, die Gründerinnen und Gründern einen niederschwelligen Einstieg in das **Thema GmbH-Gründung** bietet. Ziel der neuen Internetseite ist es, die notarielle Tätigkeit im Zusammenhang mit der GmbH-Gründung in der Öffentlichkeit sichtbarer zu machen und als erste Anlaufstelle für Gründerinnen und Gründer **nützliche Informationen leicht verständlich** und zugleich **rechtssicher** zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird durch die Verlinkung auf die Notarsuche unter notar.de sowie den notariellen Online-Verfahren (online.notar.de) der direkte **Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen** sichergestellt.

Die neue **Webseite zur Vereinsgründung**, die unter verein-gruenden.notar.de erreichbar ist, enthält alle wichtigen Informationen rund um das Thema Verein – von der Gründung über Fragen der Gemeinnützigkeit bis hin zum Vorstandswechsel. Insbesondere wird erklärt, wie eine **Vereinsanmeldung** konkret zu erfolgen hat und wie das in der Praxis oft fehleranfällige **Protokoll** einer Mitgliederversammlung zu erstellen ist. In Kürze wird auf der Website zudem **ein Satzungstool** zur Verfügung stehen, mit dessen Hilfe Vereine unkompliziert eine Mustersatzung für ihr Vorhaben erstellen können. Ziel der neuen Webseite ist es, den Beteiligten alle relevanten Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, um Anmeldungen zum Vereinsregister zu vereinfachen, Fehler im Vorfeld der Anmeldung zu vermeiden und den unmittelbaren Kontakt zu Notarinnen und Notaren herzustellen.

Die Bundesnotarkammer würde sich freuen, wenn neben den regionalen Kammern auch die Notarinnen und Notare im Rahmen ihrer Internetauftritte auf das neue Informationsangebot unter gmbh-gruenden.notar.de und verein-gruenden.notar.de verweisen würden. Eine entsprechende Verlinkung können die Notarinnen und Notare beispielsweise thematisch passend in ihrer Leistungsübersicht einbauen, um das eigene Informationsangebot zu erweitern und die Sichtbarkeit für Nutzerinnen und Nutzer zu verbessern.

II. Neue Webseite zu den notariellen Online-Verfahren

Wie bereits mit Rundmail vom 14. Juni 2024 (IT24-017) berichtet (Ihnen zur Verfügung gestellt von Seiten der Bundesnotarkammer durch eine Meldung auf der XNP-Startseite), wurde auch die **Webseite der Online-Verfahren** (online.notar.de) umfassend überarbeitet. Sie ist nun wesentlich moderner und übersichtlicher gestaltet und bietet auf den ersten Blick Informationen über die verschiedenen Online-Verfahren, den Ablauf und die Voraussetzungen zur Teilnahme.

Um Bürgerinnen und Bürger auf die Möglichkeit der Online-Verfahren aufmerksam zu machen und den Bekanntheitsgrad zu erhöhen, wäre die Bundesnotarkammer den Notarinnen und Notaren dankbar, wenn diese auf ihren jeweiligen Internetseiten ebenfalls einen Hinweis auf das Online-Angebot aufnehmen könnten. Ein möglicher Info-Text könnte etwa lauten:

„Zahlreiche notarielle Angelegenheiten im Gesellschaftsrecht können Sie auch bequem digital und ortsunabhängig erledigen. Unsere bewährte notarielle Beratung bleibt auch online in vollem Umfang erhalten.

Sie wollen mehr hierzu erfahren? Dann nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf. Alternativ können sie sich unter online.notar.de über die notariellen Online-Verfahren informieren und direkt bei uns einen neuen Vorgang anlegen.“

In der Online-Hilfe der Bundesnotarkammer finden Sie Graphiken für Buttons zum Herunterladen, welche die Notarinnen und Notare gerne in ihre Webseite einbinden und so auf das Online-Angebot verlinken können. Ebenfalls finden Sie dort Informationsblätter zu den notariellen Online-Verfahren und zu den Voraussetzungen zur Teilnahme an den notariellen Online-Verfahren. Am besten leiten die Notarinnen und Notare diese Mail bzw. den Link zu den Buttons an ihren Webseiten-Betreuer weiter, der den Button mit wenig Aufwand nach den jeweiligen Vorstellungen unkompliziert einbauen kann.

DNotI-Podcast

Das DNotI gibt neben dem DNotI-Report auch einen Podcast heraus, der inhaltlich auf dem DNotI-Report basiert. Die Podcast-Folgen können Sie bei Spotify unter dem Suchbegriff „DNotI“ abrufen. Zum Teaser „Der DNotI-Podcast stellt sich vor!“ gelangen Sie über den nachfolgenden Link.

Teaser „Der DNotI-Podcast stellt sich vor!

DAI – Veranstaltungsreihe zur elektonischen Präsenzbeurkundung in enger Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer

Am 22.05.2024 wurde der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung veröffentlicht.

Rechtzeitig vor der Einführung bietet das DAI – Fachinstitut für Notare – beginnend Mitte Oktober mehrere zweieinhalbstündige Online- und Präsenzveranstaltungen zur elektronischen Präsenzbeurkundung in enger Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer an.

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie hier.

Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht am 10.09.2024

Am 10.09.2024 findet der Kieler Gesprächskreis Arbeitsrecht statt.

Die Einladung mit näheren Informationen finden Sie hier.

Einladung zum Lübecker Arbeitsrechtsgespräch am 12.09.2024

Beigefügt finden Sie die Einladung zum Lübecker Arbeitsrechtsgespräch, welches am 12.09.2024 im LBV Phönix in Lübeck stattfindet, zur Kenntnisnahme.

Einladung zur Auftaktveranstaltung des Projekts NO-OBLIVION am 17.09.2024 in Berlin

Die CAMINO-Werkstatt Berlin lädt ein zur Teilnahme an den Projektaktivitäten von NO-OBLIVION sowie zur Auftaktveranstaltung am 17.09.2024 in Berlin.

Nähere Informationen finden Sie hier.

» 9. Deutscher Sozialgerichtstag am 07. und 08.11.2024

Der Verein Deutscher Sozialgerichtstag e.V. informiert darüber, dass am 07. und 08. November 2024 der 9. Deutsche Sozialgerichtstag in Kassel stattfindet. Der Tag steht unter dem Generalmotto „Neue Zeiten – Neues Sozialrecht?“

Weitere Informationen können Sie dem Programm und der Homepage (www.sozialgerichtstag.de) entnehmen. Den Flyer nebst Anmeldung finden Sie hier.

IMPRESSUM

Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer | Schleswig-Holsteinische Notarkammer
Körperschaften des öffentlichen Rechts | Gottorfstr. 13, 24837 Schleswig
T: 0 46 21.93 91 0 | F: 0 46 21.93 91 26

www.rak-sh.de - info@rak-sh.de
www.notk-sh.de - info@notk-sh.de

VERANTWORTLICHE REDAKTION:

Rechtsanwältin Birgit Zerres, Hauptgeschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwalts- und Notarkammer;
Die Rechtsanwaltskammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar a.D. Jürgen Doege, Geesthacht.
Die Notarkammer wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ihren Präsidenten, Rechtsanwalt und Notar Andreas Kühnelt, Kiel.